

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. Seiten 793 und 962), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004 und 25. Mai 2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004 und 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entschädigung der Ehrenbeamten

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich 100,00 EURO. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens zwei Monate weiterzubezahlen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit -aktuelle/alte Fassung- (Durchgestrichenes entfällt)	Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit -geänderte/neue Fassung- (Änderungen unterstrichen)
Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. Seiten 793 und 962), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004 und 25. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen: § 3 Entschädigung der Ehrenbeamten (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung. (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreisbrandmeister monatlich 185,00 EURO für seine Stellvertreter monatlich 30,00 EURO. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzubezahlen.	Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. Seiten 793 und 962), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004, 25. Mai 2011 <u>und XX.XX.2012</u> folgende Satzung beschlossen: § 3 Entschädigung der Ehrenbeamten (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung. (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für <u>die stellvertretenden</u> Kreisbrandmeister monatlich <u>100,00 EURO</u>. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens zwei Monate weiterzubezahlen.